



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2022
06. April 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Landtagswahl am 15. Mai 2022, hier:	
○ Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 32-Wuppertal I und 33-Wuppertal II	2
○ Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 34-Wuppertal III – Solingen II	4
○ Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen	5
○ Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	8
• Bürgerentscheid am 29. Mai 2022 zur Bewerbung um die Durchführung der Bundesgartenschau 2031 in Wuppertal, hier:	
○ Durchführung eines Bürgerentscheides am 29. Mai 2022 zur Bewerbung um die Durchführung der Bundesgartenschau 2031 in Wuppertal	12
○ Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und Erteilung von Abstimmungsscheinen	14

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Wuppertal am 15.05.2022

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Wuppertal zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 32

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Spiecker, Rainer	Geschäftsführer eines Familienunternehmens	1961, Wuppertal	Wuppertal hvspecker@t-online.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bialas, Andreas	Landtagsabgeordneter	1968, Schlema/Aue	Wuppertal andreas.bialas@landtag.nrw.de
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Hafke, Marcel	Landtagsabgeordneter	1982, Bramsche/Osnabrück	Wuppertal marcel.hafke@landtag.nrw.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Dr. Beucker, Hartmut	Rechtsanwalt	1962, Wuppertal	Wuppertal hartmut.beucker@arcor.de
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Zawierucha, Andreas	Werkstattlehrer	1963, Zabrze	Wuppertal andreas.zawierucha@icloud.com
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Köse, Emel	Doktorantin	1990, Wuppertal	Wuppertal emelkoese07@gmail.com
9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Dahlmann, Henrik	Geschäftsführer	1980, Wuppertal	Wuppertal henrik.dahlmann@googlemail.com
29	Volt Deutschland (Volt)	Brüne, Dominic	Industriemeister Chemie	1979, Schwelm	Wuppertal dominic.bruene@volteuropa.org

Bewerber/innen im Wahlkreis 33

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Herhausen, Hans-Jörg	Unternehmer	1964, Wuppertal	Wuppertal cdu@herhausen.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Engin, Dilek	Oberstudienrätin	1981, Wuppertal	Wuppertal dengin@gmail.com
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Trachte, Alexandra	Bürokauffrau	1979, Wuppertal	Wuppertal trachte@fdp-wuppertal.de

4	Alternative für Deutschland (AfD)	Liedtke-Bentlage, Martin	Angestellter	1962, Wuppertal	Wuppertal bentlage1@web.de
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Schulz, Marc	Angestellter	1978, Wuppertal	Wuppertal mail@marcschulz.net
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Merkel, Kai	Politologe	1984, Gernsbach	Wuppertal kai.merkel@web.de
8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Entian, Kai	Student	1996, Wuppertal	Wuppertal k.entian@gmx.de
9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Lünsmann, Bettina	Sekretärin	1960, Wuppertal	Wuppertal bettina.luensmann@fw-fraktion.de
13	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	Böhmler, Helmut	Rentner	1952, Stuttgart	Wuppertal boehmler-h@web.de
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Hammann, Sabine	Gas- Wasserinstallateur Meisterin	1968, Wuppertal	Wuppertal bieneihrs@googlemail.com
29	Volt Deutschland (Volt)	Wecker, Jannis	Student	1992, Wermelskirchen	Wuppertal janniswecker@web.de

Wuppertal, den 23.03.2022

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III - Solingen II

gez. Dr. Slawig

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Wuppertal am 15.05.2022

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Wuppertal zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 34

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Vesper-Pottkamp, Anja	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	1976, Gevelsberg	Wuppertal anja.vesper@arcor.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Neumann, Josef	Landtagsabgeordneter	1960, Stry-Targ	Solingen josef.neumann@landtag.nrw.de
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Bremes, Jessica	Verwaltungswirtin	2000, Hilden	Solingen mj.bremes@gmail.com
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Feist, Otto	Rentner	1954, Motma	Wuppertal otto.feist@gmx.de
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Fuchs, Eva Miriam	Senior Managerin u. Prokuristin	1980, Herdecke	Wuppertal evamiriam@posteo.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Sörensen-Siebel, Till	Student	1996, Wuppertal	Wuppertal till.soerensen@die-linke-wuppertal.de
8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Röder, Judith	Wirtschaftsinformatikerin	1993, Dortmund	Solingen koeniginvonsolingen@gmail.com
29	Volt Deutschland (Volt)	Nießler, Gina	Studentin	1998, Wuppertal	Wuppertal gina.niesser@t-online.de

Wuppertal, den 23.03.2022

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III - Solingen II

gez. Dr. Slawig

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer C-206 (Wahlbehörde), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Wuppertal, Oberbürgermeister, Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer C-206 (Wahlbehörde), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Oberbürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer A-350 gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5. 2. a) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.
7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein

und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Oberbürgermeisters (Wahlamt) abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wuppertal, 31. März 2022

Der Wahlleiter

für die Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II
gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Wahlbekanntmachung **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022**

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet ist in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

Landtagswahlkreis 32

Von der Stadt Wuppertal die
Stadtbezirke: 5 Barmen

6 Oberbarmen

7 Heckinghausen

8 Langerfeld-Beyenburg

9 Ronsdorf

Wuppertal I

mit den Kommunalwahlbezirken:

51 Barmen-Mitte

53 Loh-Unterbarmen

mit den Kommunalwahlbezirken:

61 Oberbarmen

62 Wichlinghausen-Süd

63 Wichlinghausen-Nord

64 Nächstebreck

mit den Kommunalwahlbezirken:

71 Heckinghausen-West

72 Heckinghausen-Ost

mit den Kommunalwahlbezirken:

81 Langerfeld-Nord

82 Langerfeld-Süd-Beyenburg

mit den Kommunalwahlbezirken:

91 Ronsdorf-Ost

92 Ronsdorf-West

Landtagswahlkreis 33

Von der Stadt Wuppertal die
Stadtbezirke: 0 Elberfeld

2 Uellendahl-Katernberg

5 Barmen

Wuppertal II

mit den Kommunalwahlbezirken:

01 Elberfeld-Mitte

02 Hombüchel

03 Höchsten

04 Ostersbaum

05 Griffenberg

mit den Kommunalwahlbezirken:

52 Sedansberg-Rott

54 Clausen-Hatzfeld

55 Kothen-Lichtenplatz

Landtagswahlkreis 34

Von der Stadt Wuppertal die
Stadtbezirke: 0 Elberfeld

1 Elberfeld-West

3 Vohwinkel

4 Cronenberg

Wuppertal III – Solingen II

mit dem Kommunalwahlbezirk:

06 Friedrichsberg

Von der Stadt Solingen die
Stadtbezirke: Gräfrath
Mitte

mit den Kommunalwahlbezirken:
15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth
16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof
vom Kommunalwahlbezirk
12 Innenstadt-Süd der Stimmbezirk 123

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr) im Rathaus Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer C-206 (Wahlbehörde), eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. bis zum 24. April 2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk, die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr in der Historische Stadthalle, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und auf Verlangen die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Den Wahlberechtigten wird nach Feststellung ihrer Wahlberechtigung ein Stimmzettel ausgehändigt.

Die Wahlberechtigten haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre

Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse durch die Briefwahlvorstände.
5. Wahlberechtigte die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dabei ist die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbst bestimmte Willensäußerung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt besteht.
6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde seiner Wohnortgemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00** Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und das unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.
9. Aus den Ergebnissen der Landtagswahl, in ausgewählten Stimmbezirken, sind repräsentative Wahlstatistiken zu erstellen über
 - a. die Wahlberechtigten und ihre Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
 - b. die Wahlberechtigten und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

Folgende Stimmbezirke wurden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

Aus dem Wahlkreis 32-Wuppertal I die Stimmbezirke: 129, 133, 176, 188, 193, 205,

aus dem Wahlkreis 33-Wuppertal II die Stimmbezirke: 19, 132,
aus dem Wahlkreis 34-Wuppertal III – Solingen II die Stimmbezirke: 34, 87, 110,

In diesen Stimmbezirken wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstaben-
aufdruck A bis M) gewählt; in der Wahlbenachrichtigung ist der zutreffende Kennbuchstabe ein-
gedruckt. Die statistische Auswertung wird ohne Verletzung des Wahlheimnisses zu einem spä-
teren Zeitpunkt durchgeführt.

Wuppertal, den 31.März 2022

Der Wahlleiter
für die Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bürgerentscheid am 29. Mai 2022

zur Bewerbung um die Durchführung der Bundesgartenschau 2031 in Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 beschlossen, dass am 29. Mai 2022, entsprechend der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2017, eine Abstimmung über die folgende Frage stattfindet:

Soll sich die Stadt Wuppertal entgegen dem Ratsbeschluss vom 16.11.2021 nicht für die Bundesgartenschau 2031 bewerben?

1. Abstimmungsgebiet und Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsgebiet für die Abstimmung ist das Wuppertaler Stadtgebiet (Gemeindegebiet). Das Abstimmungsgebiet ist in Abstimmbezirke eingeteilt. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal ist.

2. Abstimmungsverzeichnis

In jedem Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Abstimmungsberechtigten eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Abstimmung feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amtswegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag, bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

Die beurkundete Zahl, aller in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten am Tage der Abstimmung, bildet die Zahl der Abstimmungsberechtigten.

3. Abstimmungsunterlagen und Stimmzettel

Die Abstimmung erfolgt per Briefabstimmung. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten ohne besonderen Antrag, bis spätestens zum 7. Mai 2022 einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen, an ihre Hauptwohnung zugesandt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln die die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten und auf JA oder NEIN lauten.

5. Stimmabgabe

Die Abstimmungsberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Personen, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Abstimmungsberechtigten müssen ihren Rückantwortumschlag (Abstimmungsbrief) mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig, der auf dem Rückantwortumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eintrifft. Die amtlichen Rückantwortumschläge werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **portofrei befördert**. Der Rückantwortumschlag kann auch im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Posteingang), abgegeben werden.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Die Abstimmungsberechtigten haben für die Abstimmung eine Stimme; diese wird geheim abgegeben. Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit JA oder NEIN beantworten.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz, Vorbehalte oder sonstige Bemerkungen enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen JA und NEIN angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Entscheidung gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind,
- die nicht in einem amtlichen Rückantwortumschlag abgegeben worden sind,
- in einem Rückantwortumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn die Abstimmungsberechtigten damit über die zulässige Bezeichnung hinaus eine Meinung äußern, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

8. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Die zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses gebildeten Abstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag um 13.00 Uhr in der Uni-Halle, 42119 Wuppertal, Albert-Einstein-Straße 20, zusammen. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Ergebnisermittlung möglich ist. Der Zutritt kann beschränkt werden.

9. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt das Abstimmungsergebnis fest. Die Frage ist im Sinne der Abstimmung zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit JA beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit NEIN beantwortet.

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Wuppertal, 31.März 2022

Bekanntmachung

Bürgerentscheid am 29. Mai 2022

zur Bewerbung um die Durchführung der Bundesgartenschau 2031 in Wuppertal.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis; Erteilung von Abstimmungsscheinen mit Abstimmungsunterlagen; unentgeltlicher Rückversand der Abstimmungsunterlagen.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung gem. Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal ist. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen hat.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu der vorgenannten Abstimmung wird in der Zeit vom 9. bis zum 13. Mai 2022, montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr für Abstimmungsberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus, Zimmer C- 206, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 9. bis zum 13. Mai 2022, spätestens am 13. Mai 2022 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Entsprechend der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden erfolgt die Abstimmung ausschließlich per Briefabstimmung. **Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. Mai 2022 einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen, ohne besonderen Antrag, von Amts wegen per Post zugesandt.** Wer keinen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmrecht nicht ausüben kann.
4. Einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen erhält **auf Antrag** ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r, wenn
 - sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 13. Mai 2022) versäumt hat,
 - sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

5. Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm **bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen erteilt werden.
6. Mit dem Abstimmungsschein erhält die/der Abstimmungsberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel für die Abstimmung,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen gelben Rückantwortumschlag, versehen mit der Anschrift, an die dieser zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Abstimmung und
 - eine Abstimmungsinformation.

Bei der Abstimmung muss der/die Abstimmungsberechtigte den amtlichen Rückantwortumschlag mit Abstimmungsschein und amtlichen Stimmzettelumschlag samt Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Rückantwortumschlag dort spätestens am Abstimmungstage bis **16.00 Uhr** eintrifft.

7. Die amtlichen Rückantwortumschläge werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform portofrei für den/die Absender/in befördert. Sie können auch im Rathaus, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Abstimmungsbriefe entsprechend zu frankieren.

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Wuppertal, 31. März 2022

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO